



Friedhof- und Bestattungsreglement der Gemeinde Escholzmatt-Marbach

vom 30. November 2012

Die Einwohnergemeinde Escholzmatt-Marbach,
gestützt auf § 59 des Gesundheitsgesetzes des Kantons Luzern vom 13. September 2005 und § 9 der
Verordnung des Regierungsrates des Kantons Luzern über das Bestattungswesen vom 9. Dezember
2008,
erlässt folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsätze

¹ Die verstorbenen Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Escholzmatt-Marbach haben Anrecht auf eine würdige Bestattung.

² Die Friedhofanlagen Escholzmatt, Marbach und Wiggen sind die ordentlichen Begräbnisstätten der in der Gemeinde Escholzmatt-Marbach wohnhaft gewesenen Verstorbenen.

Art. 2 Aufsicht, Kompetenz

¹ Die Friedhofanlagen und die Bestattungen unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates Escholzmatt-Marbach.

² Dem Gemeinderat Escholzmatt-Marbach stehen sämtliche in diesem Reglement vorgesehenen Kompetenzen zu, namentlich:

- a. Begutachtung der Grabdenkmäler. Der Gemeinderat kann diese Kompetenz dem gemeindeeigenen Werkdienst übertragen,
- b. Wahl der Angestellten und Funktionäre der Friedhofverwaltung,

- c. Vollzug des Friedhofreglements und Erlass der erforderlichen Ordnungs- und Vollzugsvorschriften,
- d. Beschlussfassung über die Organisation des Friedhofbetriebs.

Art. 3 Friedhofverwaltung

¹ Die technischen und administrativen Belange sowie das Rechnungswesen der Friedhofanlagen unterstehen dem für die Friedhöfe zuständigen Mitglied des Gemeinderats.

² Der Gemeinderat überträgt die technischen Belange der Friedhofanlagen dem gemeindeeigenen Werkdienst und die administrativen Belange der Friedhofanlagen der Gemeindeverwaltung.

³ Das zuständige Gemeinderatsmitglied überwacht die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sowie die Befolgung dieses Reglements. Es hat Weisungsrecht.

⁴ Die Rechnungsführung (Inkasso) erfolgt durch die Einwohnergemeinde Escholzmatt-Marbach.

II. Bestattung

Art. 4 Meldepflicht

¹ Jeder Todesfall und jeder Leichenfund ist innert zwei Tagen der Gemeindeverwaltung zu melden. Dabei sind die Todesbescheinigung des behandelnden oder des beim Tode zugezogenen Arztes und das Familienbüchlein mitzubringen.

² Die Gemeindeverwaltung meldet den Todesfall der Friedhofverwaltung und dem Zivilstandsamt.

³ Totgeburten, die nach dem 6. Schwangerschaftsmonat erfolgen, sind meldepflichtig. Zur Anzeige ist eine Arztbescheinigung vorzuweisen, wonach das Kind bei der Geburt tot war.

Art. 5 Bestattungsarten

¹ Bestattungsarten sind:

- a. Erdbestattung (Beerdigung)
- b. Feuerbestattung (Kremation und Urnenbeisetzung)

² Hat die verstorbene Person in einer schriftlichen Erklärung eine der beiden Bestattungsarten bestimmt, so ist dieser Willenserklärung nachzukommen. Fehlt eine solche Erklärung, so können die Angehörigen die Bestattungsart bestimmen.

³ Fehlt eine schriftliche Erklärung und sind keine Angehörigen vorhanden, entscheidet die Friedhofverwaltung.

Art. 6 Beschaffenheit des Sarges

¹ Die Säрге sollen aus leicht verrottbarem Material hergestellt werden.

² Übersteigt die Abmessung des Sarges die normalen Dimensionen, so ist der Friedhofverwaltung rechtzeitig Mitteilung zu machen.

Art. 7 Anordnung des Zivilstandsamtes und der Friedhofverwaltung

¹Für die Bestattungen trifft das Zivilstandsamt folgende Anordnungen:

- a. Es stellt die Bestattungsbewilligung aus.
- b. Es sorgt dafür, dass bei einer Kremation die zuständige Stelle des Kremationsortes benachrichtigt wird.

² Die Friedhofverwaltung erlässt die nötigen Weisungen, damit Bestattungen ungehindert vollzogen werden können.

Art. 8 Bestattungsfrist

¹Eine verstorbene Person darf nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach Eintritt des Todes bestattet oder kremiert werden. Die Erdbestattung hat spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes zu erfolgen.

²In begründeten Fällen kann die Friedhofverwaltung ausnahmsweise die Frist angemessen verlängern.

³Weitere Ausnahmen sind gemäss kantonaler Verordnung über das Bestattungswesen möglich.

Art. 9 Aufbahrung

¹Die verstorbene Person ist in der Regel innerhalb eines Tages seit Eintritt des Todes in einem Aufbahrungsraum aufzubahren.

²Für die Aufbahrung steht der Aufbahrungsraum beim Friedhof Escholzmatt sowie die Leichenhalle in Marbach zur Verfügung.

Art. 10 Religiöse Handlungen bei der Bestattung

¹Der kirchliche Teil der Bestattung ist Sache des zuständigen Pfarramtes. Die Angehörigen haben sich rechtzeitig mit dem betreffenden Pfarramt in Verbindung zu setzen.

²Bei Verstorbenen, die einer nichtlandeskirchlichen Konfession angehörten oder konfessionslos waren, ist mit der Friedhofverwaltung Verbindung aufzunehmen.

Art. 11 Zivile Bestattung

Erfolgt keine religiöse Bestattung, wird die zivile Bestattung von der Friedhofverwaltung festgelegt.

Art. 12 Verbot der Graböffnung

¹Vor Ablauf der vorgeschriebenen Grabesruhe darf kein Grab geöffnet werden.

²Ausnahmen bedürfen der Bewilligung des Kantonsarztes (bei Verlegung in ein anderes Grab, Überführung in einen anderen Friedhof etc.) oder der Anordnung der Staatsanwaltschaft oder der Bewilligung der Friedhofverwaltung (bei Verlegung von Urnen, auf Grund von begründeten Gesuchen).

Art. 13 Grabbesetzung

¹Grundsätzlich darf in einem Einzelgrab nur eine Leiche beigesetzt werden.

² Es werden folgende Ausnahmen bewilligt:

- a. Bestattung einer Mutter mit ihrem Neugeborenen,
- b. Urnen in Reihen-, Platten- und Familiengräbern,
- c. Bestattung von Kindern bis zum 6. Altersjahr in Familiengräbern, sofern die vorgeschriebene Grabesruhe gewährleistet ist.

Art. 14 Grabesruhe

¹ Die Grabesruhe auf den Friedhofanlagen Escholzmatt, Marbach und Wiggen dauert im Allgemeinen für alle Gräber- und Bestattungsarten 20 Jahre.

² Erfolgt eine Urnenbestattung in ein bestehendes Grab gemäss Art. 13 Abs. 2 lit. b dieses Reglements (Zweitbestattung) dauert die Grabesruhe der Urne 10 Jahre. Art. 18 Abs. 3 bleibt vorbehalten.

III. Friedhof

1. Allgemeines

Art. 15 Friedhofanlagen

¹ Die ordentlichen Begräbnisstätten in der Gemeinde Escholzmatt-Marbach sind die Friedhofanlagen Escholzmatt, Marbach und Wiggen.

² Für die Bestattungen ist eine Gebühr zu entrichten, die vom Gemeinderat festgelegt wird.

³ Für die Bestattung von Personen ohne gesetzlichen Wohnsitz in Escholzmatt-Marbach ist zu den Gebühren ein Zuschlag von 50 % zu bezahlen.

⁴ Den Personen mit gesetzlichem Wohnsitz in Escholzmatt-Marbach gleichgestellt sind Verstorbene, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- a. Besitz des Bürgerrechtes der Gemeinde Escholzmatt-Marbach.
- b. Eltern, Geschwister oder Kinder sind in Escholzmatt-Marbach wohnhaft.
- c. Beziehungen zur Pfarrei oder besondere Verdienste für die Kirchgemeinde oder die Einwohnergemeinde Escholzmatt-Marbach, resp. deren Vorgängergemeinden.
- d. Personen, welche mindestens 15 Jahre in der Gemeinde Escholzmatt-Marbach gesetzlichen Wohnsitz hatten und nicht länger als drei Jahre weggezogen sind.

Art. 16 Verhalten, Ordnung, Schadenersatz

¹ Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

² Insbesondere sind untersagt:

- a. das Verursachen von Lärm und das Spielen,
- b. das Befahren mit Fahrrädern, fahrradähnlichen Spiel- und Sportgeräten und Fahrzeugen aller Art (ausgenommen Dienstfahrzeuge),
- c. das Laufenlassen von Hunden,
- d. das Ablegen von Abfällen ausserhalb der dafür bestimmten Plätze und Behälter.

³ Beschädigungen an Grabdenkmälern werden geahndet.

⁴ Wer beim Aufstellen von Grabdenkmälern oder bei sonstigen Arbeiten Nachbargräber oder Anlagen beschädigt, ist schadenersatzpflichtig gemäss OR.

2. Gräber

Art. 17 Grabarten

¹ Es bestehen folgende Grabarten:

- a. Friedhof Escholzmatt
 - Reihengräber für Erdbestattungen
 - Reihengräber für Urnenbestattungen
 - Plattengräber für Erdbestattungen
 - Familiengräber für Erd- und Urnenbestattungen
 - Gemeinschaftsgrab
- b. Friedhof Marbach
 - Reihengräber für Verstorbene über 10 Jahren
 - Reihengräber für Verstorbene unter 10 Jahren
 - Plattengräber für Verstorbene jeden Alters
 - Urnengräber im Urnenhain
 - Gemeinschaftsgrab
- c. Friedhof Wiggen
 - Reihengräber für Erdbestattungen
 - Reihengräber für Urnenbestattungen
 - Familiengräber für Erd- und Urnenbestattungen
 - Gemeinschaftsgrab¹

² Die Konzessionsgebühren werden vom Gemeinderat in einer Verordnung festgelegt.

Art. 18 Reihengräber für Erdbestattungen

¹ Reihengräber für Erdbestattungen sind Gräber, welche gemäss Belegungsplan zu vorgesehenen Feldern zusammengefasst werden. Die Freihaltung einzelner Grabstellen innerhalb der Reihen für eine allfällig spätere Benützung ist nicht zulässig. Die Gräber werden fortlaufend angelegt.

² Die Konzessionsdauer beträgt 20 Jahre.

³ Aufgrund von Art. 14 Abs. 2 dieses Reglements kann auf Wunsch eine Urne in ein bestehendes Reihengrab eines verstorbenen Angehörigen beigesetzt werden (Zweitbestattung). Die Urne darf in der Regel nur in den ersten 10 Jahren der ordentlichen Ruhezeit eines Grabes beigesetzt werden. Bei der turnusgemässen Aufhebung eines solchen Grabes besteht kein Anspruch, die Urne in einem neuen Grab beisetzen zu können.

⁴ Mit dem Erwerb der Konzession geht der Unterhalt des Reihengrabes an die Konzessionärin oder den Konzessionär über.

¹ Ergänzung vom 25. November 2014, in Kraft seit 1. September 2015

Art. 19 Reihengräber für Urnenbestattungen

¹ Reihengräber für Urnen sind Gräber, welche gemäss Belegungsplan zu vorgesehenen Feldern zusammengefasst werden. Die Freihaltung einzelner Grabstellen innerhalb der Reihen für eine allfällig spätere Benützung ist nicht zulässig. Die Gräber werden fortlaufend angelegt.

² Die Konzessionsdauer beträgt 20 Jahre.

³ Mit dem Erwerb der Konzession geht der Unterhalt des Reihengrabes an die Konzessionärin oder den Konzessionär über.

Art. 20 Plattengräber

¹ Die Plattengräber sind gemäss Friedhofplan angelegt. Sie werden durch Bezahlung einer Konzessionsgebühr erworben.

² Die Konzessionsdauer beträgt 20 Jahre.

³ Mit dem Erwerb der Konzession geht der Unterhalt des Plattengrabes an die Konzessionärin oder den Konzessionär über.

⁴ Aufgrund von Art. 14 Abs. 2 dieses Reglements kann auf Wunsch eine Urne in ein bestehendes Plattengrab eines verstorbenen Angehörigen beigesetzt werden (Zweitbestattung). Die Urne darf in der Regel nur in den ersten 10 Jahren der ordentlichen Ruhezeit eines Grabes beigesetzt werden. Bei der turnusgemässen Aufhebung eines solchen Grabes besteht kein Anspruch, die Urne in einem neuen Grab beisetzen zu können.

⁵ Ist bei der Bestattung in einem reservierten Grab die Konzessionsdauer bereits teilweise abgelaufen, so ist die Konzession auf die Dauer der Grabesruhe zu verlängern. Für die Konzessionsverlängerung ist eine Nachzahlung pro Jahr von 1/20 der im Zeitpunkt der Verlängerung gültigen Konzessionsgebühr zu bezahlen.

⁶ Wenn bei einem reservierten Grab, das noch nicht belegt worden ist, die Konzessionsdauer von 20 Jahren abgelaufen ist, kann eine Nachkonzession für weitere 20 Jahre gelöst werden. Es ist dafür die im Zeitpunkt der Verlängerung gültige Konzessionsgebühr zu bezahlen.

Art. 21 Urnenhain

¹ Der Urnenhain ist gemäss Friedhofplan angelegt. Im Urnenhain ist nach Absprache mit der Friedhofverwaltung eine freie Auswahl des Bestattungsortes möglich. Der Name des Verstorbenen muss auf der vorhandenen Schriftplatte angebracht werden. Private Grabdenkmäler sind nicht zugelassen.

² Der Unterhalt und die Bepflanzung des Urnenhains erfolgt durch die Friedhofverwaltung. Das Bepflanzen des Urnengrabes durch die Angehörigen ist nicht gestattet. Die Friedhofverwaltung erlässt Weisungen für den privaten Blumenschmuck.

Art. 22 Familiengräber

¹ Familiengräber für zwei bis sechs Personen stehen für Erd- und Urnenbestattungen zur Verfügung.

² Die Konzessionsdauer beträgt 40 Jahre. Die Friedhofverwaltung kann gegen Nachzahlung pro rata die Konzessionsdauer verlängern. Die Übertragung der Konzession ist mit Einwilligung der Friedhofverwaltung gestattet.

³ Mit dem Erwerb der Konzession geht der Unterhalt des Familiengrabes an die Konzessionärin oder den Konzessionär über. Solange ein Grab nicht benutzt wird, ist mindestens eine Grünpflanzung vorzunehmen.

Art. 23 Gemeinschaftsgrab

¹ Auf den Friedhöfen Escholzmatt, Marbach und Wiggen steht allen Personen das Gemeinschaftsgrab zur Verfügung.²

² Die Asche der verstorbenen Person wird (ohne Gefäss) beigesetzt. Die Gemeinde Escholzmatt-Marbach stellt für die Kremation die Wechselurne zur Verfügung.

³ Eine Namensnennung (Name, Vorname sowie Geburts- und Sterbejahr) der Bestatteten erfolgt auf Wunsch und auf Kosten der Angehörigen auf einem gemeinsamen Schriftträger. Der Schriftzug wird von der Friedhofverwaltung in Auftrag gegeben. Die Friedhofverwaltung ist berechtigt, den Schriftzug nach Ablauf von 20 Jahren zu entfernen.

⁴ Die Gemeinschaftsgräber werden durch die Friedhofverwaltung gepflegt. Das Bepflanzen durch die Angehörigen ist nicht gestattet. Persönlicher Blumen- und Grabschmuck darf während maximal sechs Wochen nach der Beerdigung an einem von der Friedhofverwaltung dafür bestimmten Platz hingelegt werden. Die Friedhofverwaltung wird nach dieser Zeit den Blumen- und Grabschmuck entsorgen, wenn dieser nicht durch die Angehörigen abgeholt wurde.

Art. 24 Aufhebung von Grabfeldern

¹ Nach Ablauf der Konzessionsdauer können die Grabfelder abgeräumt werden. Die Angehörigen werden aufgefordert, die Grabdenkmäler und Pflanzen innert drei Monaten zu entfernen.

² Falls die Friedhofverwaltung nach Ablauf der Frist einzelne Gräber abräumen muss, fallen die Grabdenkmäler und Pflanzen an die Gemeinde, ohne dass daraus ein Entschädigungsanspruch der Angehörigen entsteht.

3. Grabschmuck, Grabgestaltung

Art. 25 Grabdenkmäler

¹ Private Grabdenkmäler sind nur bei den Familien- und Reihengräbern gestattet. Entwürfe für Grabdenkmäler und Änderungen sind dem Friedhofverwalter zur Genehmigung vorzulegen. Mit dem Genehmigungsgesuch ist eine einfache Skizze oder Zeichnung (Massstab 1:10) mit der Bezeichnung des Materials einzureichen. Ohne schriftliche Genehmigung darf kein Grabdenkmal gestellt werden.

² Die Inschrift auf der Schriftplatte bei den Plattengräbern, auf dem Urnenhain und beim Gemeinschaftsgrab ist in der von der Friedhofverwaltung vorgegebenen Schriftart und Schriftgrösse vorzunehmen.

² Fassung gemäss Änderung vom 25. November 2014, in Kraft seit 1. September 2015

Art. 26 Material

Über das Material für Grabdenkmäler (Natursteine, Holz, Metalle oder Bronze) entscheidet die Friedhofverwaltung. Das Beschwerderecht im Sinne von Art. 33 bleibt hierfür eingeräumt.

Art. 27 Masse und Ausgestaltung der Denkmäler

¹ Friedhöfe Escholzmatt und Wiggen

Grabdenkmäler und dgl. dürfen folgende cm-Masse nicht überschreiten (Höhe/Breite):

- a. Reihengräber für Erdbestattungen: 120 cm/60 cm
- b. Reihengräber für Urnenbestattungen: 80 cm/40 cm
- c. Familiengräber: 250 cm/80 % der Grabbreite

² Friedhof Marbach

Grabdenkmäler und dgl. dürfen folgende cm-Masse nicht überschreiten (Breite/Höhe/Tiefe):

- a. Reihengräbern für Verstorbene über 10 Altersjahren: 30-60/100-130/14-25
- b. Reihengräber für Verstorbene unter 10 Altersjahren: 30/60/14-25
- c. Die Summe aus Höhe und Breite darf 160 cm nicht überschreiten.

Bei nebeneinander liegenden Reihengräbern kann die Friedhofverwaltung Familiengrabsteine gestatten.

Jegliche Einfassung der Gräber ist untersagt. Das Erstellen von Mäuerchen, Bänkchen und dgl. ist nicht gestattet, weder als Denkmal, noch als Bestandteil eines solchen.

Die gemeinsamen Weihwassergefässe werden in einheitlicher Ausführung durch die Friedhofverwaltung geliefert und gemäss Anordnung des Friedhofverwalters platziert. Das Aufstellen einzelner Weihwassergefässe ist untersagt.

Art. 28 Grabbepflanzung, Unterhalt

¹ Bepflanzung und Unterhalt der Gräber sind Sache der Angehörigen. Für den Urnenhain gilt Art. 21 Abs. 2 und für das Gemeinschaftsgrab Art. 23 Abs. 4 dieses Reglements.

² Die Bepflanzungen der Gräber durch die Angehörigen haben in ortsüblicher, nicht störender Weise zu erfolgen.

³ Die Bepflanzungen dürfen die Grabdenkmäler nicht überragen. Sträucher oder Pflanzen über 50 cm hoch sind nicht gestattet.

⁴ Bei Vernachlässigung der privaten Bepflanzung kann die Friedhofverwaltung zulasten der Angehörigen die notwendigen Massnahmen treffen.

Art. 29 Grüngut, Abfälle

Verwelkte Kränze, Blumen usw. sind getrennt nach der Entsorgungsmöglichkeit in die dafür bereitgestellten Behälter zu deponieren.

IV. Rechnungswesen

Art. 30 Rechnungsführung

Die Rechnungsführung für die Friedhöfe Escholzmatt, Marbach und Wiggen erfolgt durch die Einwohnergemeinde Escholzmatt-Marbach.

Art. 31 Kosten und Gebühren

Sämtliche Gebühren, Tarife und Kosten werden durch den Gemeinderat in einer Gebührenverordnung geregelt.

V. Haftung, Rechtsschutz und Rechtsverweis

Art. 32 Haftung

Die Einwohnergemeinde Escholzmatt-Marbach und die Friedhofverwaltung übernehmen keine Haftung für Schäden an Grabdenkmälern, Pflanzungen, Kränzen und anderen Gegenständen, die durch Naturereignisse oder Drittpersonen zugefügt werden.

Art. 33 Rechtsmittel

¹ Über Einsprachen aus der Anwendung dieses Reglements entscheidet der Gemeinderat Escholzmatt-Marbach.

² Gegen Einspracheentscheide des Gemeinderats Escholzmatt-Marbach kann beim Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern Verwaltungsbeschwerde geführt werden.

³ Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage.

Art. 34 Kantonales Recht

Die Bestimmungen der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen vom 9. Dezember 2008 bleiben vorbehalten.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 35 Bestehende Konzessionsverträge

Bestehende Konzessionsverträge bleiben für die im Vertrag vereinbarte Dauer gültig.

Art. 36 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 30. November 2012, ergänzt mit Beschluss vom 25. November 2014.

Marbach, 30. November 2012

Gemeinderat Escholzmatt-Marbach

Fritz Lötscher

Anton Kaufmann

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber